



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 20. April 2010

**Sperrfrist: 22. April 2010 12:00 Uhr**

## **AMTSHILFEVERFAHREN IM FALL UBS**

### **A-1247/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sache UBS-Kunde c. Eidgenössische Steuerverwaltung**

**In einem Pilotentscheid vom 19. April 2010 ist das Bundesverwaltungsgericht nicht auf eine Beschwerde eingetreten, mit welcher ein UBS-Kunde der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeworfen hatte, dass sie den Erlass einer Schlussverfügung im Rahmen des Amtshilfeverfahrens im Fall UBS verweigert hat. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass es dem Beschwerdeführer zur Anfechtung dieser Sistierungsverfügung an der Legitimation fehlt. Das Urteil kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hatte dem UBS-Kunden Ende Januar 2010 mitgeteilt, dass der Bundesrat sie angewiesen habe, aufgrund des am 21. Januar 2010 im Verfahren A-7789/2009 ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vorläufig keine Urteile in der ihn betreffenden Kategorie betreffend fortgesetzte und schwere Steuerhinterziehung zu erlassen. Der Kunde war daraufhin an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gelangt und hatte Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung geltend gemacht und das BVGer ersucht, anstelle der ESTV die Schlussverfügung zu erlassen. Das BVGer betrachtet das Schreiben der ESTV an den Bankkunden von Ende Januar 2010 als Zwischenverfügung über die Sistierung des Verfahrens und die Eingabe des Bankkunden als Beschwerde dagegen.

Am 7. April 2010 wurde das Protokoll vom 31. März 2010 zur Änderung des Abkommens vom 19. August 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend UBS AG (Änderungsprotokoll zum Amtshilfeabkommen) vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (mittlerweile AS 2010 1459). Gemäss Art. 3 Abs. 2 ist es ab Unterzeichnung und damit ab 31. März 2010 vorläufig anwendbar. Ausgehend davon, dass das Änderungsprotokoll zum Amtshilfeabkommen zumindest vorläufig anwendbar ist, könnte auch mit einer Aufhebung der angefochtenen Sistierungsverfügung und der Anweisung an die ESTV, das Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen, ein allenfalls als nicht wieder gutzumachend zu qualifizierender Nachteil nicht mehr behoben werden. Diesbezüglich fehlte es an einem notwendigen aktuellen praktischen Interesse an der Anfechtung und kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Sollte hingegen letztlich nicht das Änderungsprotokoll zum Amtshilfeabkommen, sondern noch das bisher anwendbare Recht als Rechtsgrundlage für den den Beschwerdeführer betreffenden Entscheid im laufenden Amtshilfeverfahren im Fall UBS zur Anwendung gelangen, hat die angefochtene Sistierungsverfügung für den Beschwerdeführer von vornherein keinen nicht wieder gut zu machenden Nachteil zur Folge. Auch in dieser Konstellation könnte somit auf die vorliegende Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung als selbständig eröffnete Zwischenverfügung nicht eingetreten werden

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, [andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch](mailto:andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch)